



Hinweise für den Handel und die Haltung besonders geschützter Tierarten



Die Haltung von und der Handel mit besonders geschützten Tieren und Pflanzen unterliegen zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen. Im Folgenden werden wesentliche zu beachtende artenschutzrechtliche Vorschriften in Kurzform erläutert.

Neben international geschützten Arten wie Papageien, Schildkröten, Schlangen oder Orchideen sind auch einheimische Arten wie Waldvögel, Eichhörnchen und zahlreiche Pflanzen- und Wirbellosenarten geschützt.

Zu den besonders geschützten Arten zählen Tiere und Pflanzen, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind. Außerdem sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Streng geschützte Arten sind darüber hinaus jene, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung mit entsprechender Hervorhebung aufgeführt sind.

Die offizielle Bekanntmachung mit der Liste aller besonders bzw. streng geschützten Arten befindet sich im Internet unter der Adresse www.wisia.de.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind nur bei Vorliegen der vorgeschriebenen EU-Vermarktungsbescheinigung auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung VO (EG) Nr. 338/97 erlaubt. Achten Sie bei EU-Bescheinigungen mit einer Fotodokumentation darauf, dass diese vollständig geführt wurde.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden kann (siehe legale Herkunft/Nachweispflicht). Auch für Exemplare aller anderen, besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist die rechtmäßige Herkunft nachzuweisen.

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten immer **vor dem Kauf** eines geschützten Tieres an das Landesamt für Umwelt (LfU). Die Adresse finden Sie am Ende dieses Hinweisblattes.

Anzeige-/Meldepflicht (§ 7 Abs. 2 BArtSchV)

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten erwirbt und hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Beginn der Haltung den Bestand der Tiere schriftlich zu melden.

Die Meldung muss Angaben zu Art, Anzahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Der Meldung sind die Dokumente (z.B. EU-Bescheinigung (CITES)) bzw. Nachweise (Kaufbeleg, Herkunftserklärung, Tierpass etc.) zum Nachweis des legalen Erwerbs **im Original** beizulegen.

Im Land Brandenburg ist das LfU die für die Erfassung der Tierbestandsmeldungen sowie die Ausstellung von EU-Bescheinigungen zuständige Artenschutzvollzugsbehörde.

Das Formular für die Meldung des Tierbestandes steht auf der Homepage des LfU bereit. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen an das LfU zurückzusenden.

Verwenden Sie bitte das Meldeformular für:

- die An- bzw. Abmeldung von Tieren bei Kauf, Verkauf und Verlust bzw. Tod des Tieres
- die Anmeldung von Nachzuchten (unter Angabe der Elterntiere)
- Anträge auf Vermarktungsgenehmigungen
- die Meldung, wenn der Standort des Tieres verlegt wird

Vollständig ausgefüllte Meldeformulare sind Voraussetzung für die Erteilung von Vermarktungsgenehmigungen bzw. für die Registrierung der Meldung durch das LfU.

Nichtmeldung, nicht rechtzeitige oder unvollständige Meldungen/Dokumente stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden können.

Für die gewerbliche Haltung (z.B. Zoohandlungen, Zoos) besteht neben der Meldepflicht eine entsprechende Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV). Freistellungen von der Meldepflicht gibt es für zoologische Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft.

Legale Herkunft/Nachweispflicht (§ 46 Abs. 1 BNatSchG)

Mit dem Erwerb und der Haltung von Tieren und Pflanzen der besonders sowie der streng geschützten Arten unterliegt der Halter neben der erwähnten Meldepflicht auch der Nachweispflicht. Das bedeutet, dass der Halter die legale Herkunft und damit den rechtmäßigen Besitz gegenüber dem LfU nachzuweisen hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung der Tierart in eine der Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich. Diese Dokumente müssen zusammen mit der Meldung (siehe Meldepflicht) im Original vorgelegt werden.

Schutzkategorie	Erforderliche Dokumente/Nachweise
Art des Anhangs A der VO (EG) Nr 338/97	EU-Bescheinigung (gelb) bzw. CITES-Bescheinigung (blau)
Art des Anhangs B der VO (EG) Nr 338/97, Europäische Vogelarten u. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 BArtSchV	z.B. Herkunftserklärung, Kaufvertrag, Tieraussweis, Einfuhr- und Registrierungsbescheinigung, Melde- und Nachzuchtbestätigung, CITES-Bescheinigung (blau)

Kennzeichnungspflicht (§ 12 ff BArtSchV)

Auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Diese Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen.

Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten unterliegen dieser Kennzeichnungspflicht. Sie sind nach den dort festgeschriebenen Methoden zu kennzeichnen.

Gezüchtete Vögel sind mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen. Nur wenn dies aus individuellen Gründen des Tieres nicht möglich ist, kann auf vorher begründeten Antrag eine andere Kennzeichnungsmethode durch das LfU zugelassen werden.

Säugetiere, Reptilien und Vögel der in der Anlage 6 der BArtSchV genannten besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (Vögel allerdings nur, wenn sie nicht als gezüchtete Vögel mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen sind) müssen mit einem Transponder (implantierter Mikrochip) gekennzeichnet werden. Einige Vögel dürfen auch mit einem offenen Ring gekennzeichnet werden (siehe Anlage 6 der BArtSchV). Das Kennzeichen (Ring, Mikrochip) muss sich immer am / im Tier befinden, da sonst das Tier nicht dem entsprechenden Dokument zugeordnet werden kann. Wenn aus individuellen Gründen des Tieres die Kennzeichnung mittels Transponder nicht möglich ist, können auf Antrag andere Methoden zugelassen werden. Eine ggf. tierärztlich angeordnete Entfernung von Kennzeichen ist einschließlich der neuen Kennzeichnung dem LfU zu melden.

Da **Landschildkröten** erst **ab 500 g** mit einem Mikrochip versehen werden können, sie aber der unverzüglichen Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV sowie der unverzüglichen Kennzeichnungspflicht nach §12 BArtSchV unterliegen, ist für diese die Fotodokumentation erforderlich. Dabei werden die Nachzuchten erstmalig **nach Schließen der Nabelspalte** (ca. 4 – 6 Wochen nach Schlupf) fotografiert. Da sich die individuellen Merkmale von Bauch und Rückenpanzer bei Landschildkröten besonders in den ersten Lebensjahren ändern, müssen in regelmäßigen Abständen **jährlich**, d.h. nach dem Schlupf und Verschluss der Nabelspalte und dann alle 12 Monate ab Schlupfdatum, bis zum Ablauf des 5. Lebensjahres **Wiederholungsfotos** angefertigt werden. So kann die Identität des Tieres lückenlos auch bei Veränderungen der Zeichnung nachgewiesen werden. Die Fotos sind im jeweiligen Jahr auf das Beiblatt der EU-Bescheinigung **aufzukleben**.

Vorgaben für die Fotodokumentation:

- Pro Schildkröte jeweils zwei Fotos notwendig: Rücken- und Bauchpanzer
- Fotos senkrecht von oben
- Format: 9 x 13 cm
- Maßstab (Lineal, Zollstock) muss auf den Fotos erkennbar sein
- Geschlossene Nabelspalte
- Scharfe, formatfüllende Fotografien, gut ausgeleuchtet, keine Schatten, keine dreckigen Anhaftungen am Panzer (Erkennbarkeit der Schilder und Nähte ausschlaggebend für Identifizierung)
- Vollständiges Tier muss abgebildet sein

Werden mehrere Tiere einer Art gehalten und fotografiert, so sind einzelne Fotos zu beschriften, um die Zuordnung der Tiere zu den jeweiligen Dokumenten zu erleichtern. Die Fotos sind dem LfU zusammen mit der Tierbestandsmeldung bzw. dem Antrag auf Vermarktung zuzusenden.

Die **Ausgabe von Ringen und Transpondern** erfolgt durch derzeit zwei zugelassene Verbände:

BNA Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V., Postfach 11 10
76707 Hambrücken, Tel. (072 55) 28 00
eMail: gs@bna-ev.de

WZF GmbH Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH
Postfach 6164, 65051 Wiesbaden
Tel. (06 11) 44 75 53 - 0, Fax: (06 11) 44 75 53 33
E-Mail: ringstelle@zzf.de

Gebühren

Durch die Meldung besonders und streng geschützter Arten entstehen keine Gebühren.

Ebenfalls **nicht gebührenpflichtig** sind:

- Bestätigung der Meldung
- Änderung der Eintragung eines Kennzeichens (z.B. Chip, Ring)

Gebührenpflichtig sind jedoch:

- die Ausstellung von EU-Bescheinigungen ("CITES-Bescheinigung") als Vermarktungs- und/oder Transportgenehmigung
- die Ausstellung von Vorlagebescheinigungen für die Ausfuhr
- die Ausstellung von Bescheiden, Ordnungsverfügungen, Beschlagnahmen, Einziehungen, Bußgeldern

Weitere Informationen und Meldeformular unter:
www.lfu.brandenburg.de/info/cites

Kontakt:

Landesamt für Umwelt

Abteilung Naturschutz,
Referat N 4 - CITES
Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

CITES@lfu.brandenburg.de

Fax: 0331-27548-2646

Juliane Liehr: +49 33201 442-215

Kathrin Roost: +49 33201 442-639

Andreas Scherer: +49 33201 442-213

Herausgeber:

Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Tel. 033201 442 - 0
Fax: 033201 442 - 662
E-Mail: infoline@lfu.brandenburg.de
www.lfu.brandenburg.de
Stand: 05.01.23